

Leistungsbeschreibung

- 1 -

Die Leistungsbeschreibung besteht aus zwei Abschnitten:

Abschnitt I	Vorbemerkungen LV
Abschnitt II	Leistungsverzeichnis Stadt Zülpich

Abschnitt I: Vorbemerkungen

1. Veranlassung

Der Erftverband beabsichtigt für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2027 die Arbeiten zur Verlegung von einzelnen Kanalhausanschlüssen im Bereich des Kanalnetzes der Stadt Zülpich und kleinere Baumaßnahmen auf Betriebsstellen des Erftverbandes (Kläranlagen, Regenüberlaufbecken) in den Gemeinden Erftstadt, Zülpich, Vettweiß, Nideggen, Nörvenich, Mechernich, Nettersheim, Euskirchen, Kall, Schleiden, Heimbach und Bad Münstereifel an einen Auftragnehmer zu vergeben.

2. Ausführungsfristen

Die Arbeiten werden jeweils vom Erftverband nach Antrag der Grundstückseigentümer bzw. der Notwendigkeit von Einzelinstandsetzungsmaßnahmen beauftragt.

Mit den Arbeiten zur Erstellung eines Kanalhausanschlusses oder Reparatur an der Kanalisation ist innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Auftragseingang zu beginnen, soweit nicht im Einzelauftrag eine andere Frist vereinbart wird. **In Einzelfällen kann eine Verfügbarkeit innerhalb von 3 Stunden erforderlich sein.**

Die Arbeiten sind innerhalb von 18 Werktagen nach Aufforderung fertig zu stellen. Bei defekten Schachtabdeckungen ist eine Fertigstellungsfrist von 12 Werktagen einzuhalten. In dringenden Notfällen ist unverzüglich mit den Arbeiten zu beginnen. Während der Bauarbeiten sind offene Kanalgräben und Schachtbaugruben mit einer festen Absperrung (kein Flatterband) zu sichern. Diese Leistung ist eine Grundleistung und ist in die Einheitspreise einzurechnen, da keine gesonderte Vergütung erfolgt.

Die erforderlichen Vorarbeiten und die Einholung der notwendigen Sperrgenehmigungen sind kurzfristig einzuleiten.

Die Einholung der notwendigen Aufbruchgenehmigung bei den zuständigen Stellen erfolgt durch den Erftverband.

Sollte der Auftragnehmer die vereinbarten Fristen zur Durchführung der beauftragten Arbeiten (insbesondere auch bei einzelnen Hausanschlüssen) nicht einhalten, erklärt sich der Bieter im Falle eines Auftrages unwiderruflich damit einverstanden, dass der Erftverband einen anderen Unternehmer seiner Wahl mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt. Der Erftverband ist in diesem Falle berechtigt, hieraus entstehende Mehrkosten dem Auftragnehmer des Jahresvertrages anzulasten.

Auch während eventueller Betriebsferien hat der Auftragnehmer die Ausführungsfristen einzuhalten.

3. Mengenangaben

Die im Abschnitt II, Leistungsverzeichnis, vorgegebenen Vordersätze sind geschätzte Werte.

Diese Mengenangaben können über- oder unterschritten werden, bzw. als Einzelpositionen nicht zur Ausführung kommen.

Mit Abgabe dieses Angebotes erklärt der Bieter sein Einverständnis, dass aus diesen Gründen keine Änderung der Einheitspreise erfolgt bzw. keine Ansprüche aus § 2 VOB/B geltend gemacht werden. Gleichfalls verzichtet der AG auf Ansprüche dieser Art.

4. Baustelleneinrichtung

Aufgrund des nicht vorhersehbaren Umfangs der einzelnen Maßnahmen ist der Aufwand einer erforderlichen Baustelleneinrichtung nicht vorhersehbar.

Daher ist der Aufwand für Baustelleneinrichtung in die Einheitspreise miteinzurechnen.

5. Preise

Die Angebotspreise sind für die in Auftrag gegebenen Arbeiten Festpreise, d.h. alle Lohn- und Materialpreiserhöhungen in diesem Zeitraum sind ausgeschlossen.

6. Arbeitsausführung

Grundsätzlich sind die Vorgaben der „Grundlagen Kanalbau“ sowie die ZTV „Einbau von Hausanschluss-Stützen“ des Erftverbands einzuhalten!

Für die Durchführung der Arbeiten und die Lagerung des Materials steht lediglich der vorhandene öffentliche Straßenraum zur Verfügung.

Sollte der AN entgegen des Vertrages weitere Flächen nutzen, hat er die sich daraus ergebenden Schäden und Forderungen selbst zu regulieren.

Das Einbringen eines dichtschießenden Verbaus ist dringend vorgeschrieben. Das Arbeiten unter Böschungen ist ausgeschlossen. Gemäß des LV hat der AN die Verbauart entsprechend den Vorschriften der Berufsgenossenschaften und den statischen Erfordernissen in eigener Verantwortung zu wählen.

Sollte in Zweifelsfällen eine Überprüfung des Verdichtungsgrades der Kanalgrabenverfüllung erforderlich werden, so wird vom Erftverband ein neutraler Bodengutachter herangezogen.

Bei unzureichender Verdichtung trägt der AN die Kosten des Gutachters.

Die notwendige Sicherheits- und Gesundheitskoordination gem. Baustellenverordnung ist vom AN auszuführen.

Die entsprechenden Nachweise und Pläne sind dem AG vor Baubeginn vorzulegen.

Gemäß LV hat der AN sich vor Beginn der Arbeiten in die Trassen aller Versorgungsunternehmen einweisen zu lassen. Diese Leistung ist in die Einheitspreise mit einzukalkulieren.

Mit der Abgabe und Anerkennung der Vorbemerkungen und zusätzlichen Vertragsbedingungen erklärt der AN, dass er den AG bei Beschädigung von Versorgungsleitungen von Forderungen freistellt.

Dem AG unterliegt im Verhältnis zu dem AN keinerlei eigene Sicherungspflicht, und zwar unbeschränkt der im übrigen vorbehaltenen Bauleitung.

Der AN verpflichtet sich zur laufenden Reinhaltung der Baustelle, sowie für den Abtransport jeglicher Materialabfälle. Bei Nichtbeachtung wird die Schuttbeseitigung zu Lasten des AN durchgeführt.

7. Zusätzliche Leistungen

Notwendige Arbeiten, die im Leistungsverzeichnis nicht enthalten sind, dürfen nur nach vorheriger Absprache und Zustimmung des AG ausgeführt werden.

Die Abrechnung dieser zusätzlichen Leistungen erfolgt auf der Basis eines vorzulegenden Nachtragsangebotes.

Die Kalkulation der Nachtragsangebote muss auf der Basis der Kalkulationsdaten des Hauptangebotes erfolgen.

8. Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten dürfen grundsätzlich nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bauleitung ausgeführt werden. Rapportzettel über solche Arbeiten sind spätestens nach 24 h der Bauleitung im Original zur Unterschrift vorzulegen und zu übergeben.

Nicht unterschriebene Rapportzettel werden bei der Abrechnung nicht berücksichtigt.

9. Abrechnung:

Die Kosten für jede Maßnahme, Instandsetzung oder Hausanschluss, sind in Einzelrechnungen nachzuweisen.

Die Leistung ist bei offenem Graben gemeinsam mit einem Vertreter des AG aufzumessen. Das Original des von beiden Seiten vor Ort unterzeichneten Aufmaßes verbleibt beim AG. Rechnungen sind auf der Basis der gemeinsam erstellten Aufmaße aufzustellen.

Die Rechnung ist in 1-facher Ausfertigung mit 1-facher Mengenermittlung und des lage- und höhenmäßig eingemessenen Anschlusskanales in 1-facher Ausfertigung vorzulegen.

Zahlungen erfolgen gem. § 16 VOB/B

10. Aufmaßblatt Hausanschluss

Mit der Rechnung für einen Kanalhausanschluss ist die zugehörige Hausanschlusszeichnung des Erftverbands vollständig ausgefüllt vorzulegen.

Alle Abzweige und Rohrenden der Haus- und Senkenanschlüsse sind durch den Auftragnehmer genau von der Schachtmitte in durchgehendem Maß einzumessen. Die Rohrenden sind durch zusätzliche Maße auf Hausecken, Grenzpunkte etc. ein zweites mal einzumessen und höhenmäßig auf NN festzulegen.